



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des geänderten Entwurfes der Sichtzone der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß 12 SOG 2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 12.07.2022 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Festlegung einer Sichtzone vom 30.06.2022 durch vier Wochen hindurch zur Auflage beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschloss in seiner Sitzung vom 27.09.2022 den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 27.09.2022 gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 3 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021, LGBl. Nr. 124 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Festlegung einer Sichtzone vom 22.08.2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Der bisherige Verordnungsentwurf (Plan) wird durch einen Verordnungstext ergänzt.
- Der Grenzverlauf der Schutzzone gemäß SOG 2021 setzt zugleich die innere Grenze für die Sichtzone gemäß SOG 2021.
- Die Sichtzone gemäß SOG 2021 wird im Bereich Obere Lend um die Fläche zwischen der Obere Lend Straße und dem Inn im Bereich des Firmenareals Ragg GmbH reduziert.
- Die Sichtzone gemäß SOG 2021 wird im Bereich der KG Heiligkreuz I verkleinert.
- Reduktion der Sichtzone gemäß SOG 2021 im Bereich Schönegg mit Herausnahme der Bebauung beidseitig der Gemeindestraße Sparbereg

Gemäß § 13 Abs. 3 SOG 2021 erfolgt die Auflegung nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.10.2022 bis einschließlich 31.10.2022.

Die geänderten Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 1 SOG 2021 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum geänderten Entwurf abzugeben.

Hall in Tirol, am 28.09.2022

Der Bürgermeister:
Dr. Christian Margreiter eh.